



Altersvorsorge 2020: Kernelemente der Reform

20. November 2013

Die Reform der Altersvorsorge, die der Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben hat, folgt einem gesamtheitlichen Ansatz, der die Interessen der Versicherten ins Zentrum stellt und das Leistungsniveau der 1. und 2. Säule sichert. Sie besteht aus Massnahmenbündeln, die aufeinander abgestimmt sind und eine gesamtheitliche und zukunftsgerichtete Reform der 1. und 2. Säule ermöglichen.

- Referenzalter für den Rentenbezug in beiden Säulen bei 65 harmonisieren

Das Referenzalter für den Bezug der Altersrenten der AHV und der beruflichen Vorsorge liegt für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Studien zeigen, dass der Arbeitsmarkt nicht in ausreichendem Mass bereit ist, ältere Arbeitskräfte aufzunehmen.

Das Rentenalter der Frauen wird innerhalb von 6 Jahren von 64 auf 65 erhöht, also pro Jahr um 2 Monate angehoben. Die längere Erwerbstätigkeit bewirkt höhere Leistungen der beruflichen Vorsorge, zusätzlich wird mit gezielten Massnahmen die Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Personen verbessert, was zur Hauptsache Frauen zugutekommt.

- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung ermöglichen

Der Zeitpunkt des Rückzugs aus dem Erwerbsleben kann ab 62 Jahren frei gewählt werden. Pensionskassenleistungen vor 62 sind nicht mehr möglich, ausser bei betrieblichen Restrukturierungen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder für kollektive Frühpensionierungslösungen wie z.B. in der Baubranche.

Die gleitende Pensionierung wird unterstützt: Es ist möglich, Teilrenten in beliebiger Höhe zwischen 20 und 80 Prozent zu beziehen und dafür die Erwerbstätigkeit entsprechend zu reduzieren. Der Anteil kann erstmals frei gewählt und später geändert werden. Der Anspruch auf Teilrenten gilt für die 1. und die 2. Säule. Mit 70 Jahren muss die ganze Rente bezogen werden.

Wer die Rente vor dem Referenzalter bezieht, muss eine Kürzung in Kauf nehmen, mit der ausgeglichen wird, dass die Rente bis zu drei Jahre länger bezogen wird. Wer die Rente nach 65 bezieht, erhält umgekehrt einen Zuschlag, der den kürzeren Rentenbezug wettmacht. Neu ist die Möglichkeit, mit weiteren Beitragszahlungen nach 65 die AHV-Rente bis zum gesetzlichen Rentenmaximum zu verbessern, beispielsweise um frühere Beitragslücken zu füllen.

Weil Personen mit langer Erwerbsdauer und tiefen bis mittleren Einkommen im Durchschnitt eine kürzere Lebenserwartung haben, werden ihre AHV-Renten beim Vorbezug weniger stark oder gar nicht gekürzt. Dabei wird berücksichtigt, ob und wie viele AHV-Beitragsjahre zwischen 18 und 21 Jahren vorhanden sind. Die Einkommensgrenze wird bei 50 000 Franken angesetzt, so können bis zu 5 000 Personen pro Jahr bei einer allfälligen Frühpensionierung unterstützt werden. Davon sind 70 bis 80 Prozent Frauen.

- **Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge anpassen und deren Leistungsniveau erhalten**

Der Mindestumwandlungssatz wird der längeren Lebenserwartung und den tieferen Renditen der Pensionskassen angepasst. Er sinkt innerhalb von vier Jahren schrittweise von 6,8 auf 6,0 Prozent. Bereits laufende Renten sind davon nicht betroffen.

Damit die Anpassung des Umwandlungssatzes nicht zu einer Reduktion der Renten führt, wird dafür gesorgt, dass die Sparguthaben der Versicherten steigen. Zu diesem Zweck werden die Altersgutschriften erhöht, und der Koordinationsabzug wird gesenkt und anders definiert. Damit die Kosten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die berufliche Vorsorge nicht steigen, wird die Höhe der Altersgutschriften anders gestaffelt. Die geänderte Berechnung des Koordinationsabzugs bewirkt zusätzlich, dass mehr Teilzeitbeschäftigte und Personen mit mehreren Arbeitgebern obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sind. Ein grosser Teil davon sind Frauen. Eine Übergangsregelung mit Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds gewährleistet, dass auch die BVG-Renten älterer Versicherter, denen die Zeit für die zusätzliche Kapitalbildung nicht mehr reicht, gegenüber heute erhalten bleiben.

- **Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule verbessern**

Die Aufteilung des Ertrags aus dem Geschäft der 2. Säule zwischen den Versicherten und den Aktionären von Versicherungsgesellschaften muss auf einem fairen Schlüssel beruhen. Darum wird die Mindestquote für die Beteiligten der Versicherten am Gewinn des Versicherungsgeschäfts erhöht. In der ersten vorgeschlagenen Variante beträgt sie neu 92 oder 94 statt 90 Prozent wie heute. In der zweiten Variante werden unterschiedliche Sätze zwischen 90 und 94 Prozent angewendet, je nachdem, ob die Versicherungsgesellschaft auch das Altersrisiko oder nur die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.

Zu hohe Risikoprämien für die Leistungen bei Invalidität und Tod werden von der FINMA nicht akzeptiert. Dafür dürfen die Versicherungsgesellschaften für Pensionierungsverluste, die unter anderem wegen des zu hohen Mindestumwandlungssatzes entstehen, separate Prämien fordern.

Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Aufsicht sind Voraussetzung dafür, dass die Versicherten Vertrauen in ihre Pensionskassen haben können. Darum werden die Offenlegungsbestimmungen für Versicherungsgesellschaften verbessert und die Transparenzanforderungen für Sammelstiftungen und Gemeinschaftseinrichtungen angepasst.

- **Leistungen und Beiträge an gesellschaftliche Entwicklungen anpassen**

Die Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge wird von heute gut 21 000 auf rund 14 000 Franken gesenkt. Damit werden rund 90 Prozent der Arbeitnehmenden obligatorisch eine zweite Säule haben, fast 150 000 mehr als heute. Das sind vor allem Teilzeitbeschäftigte und Personen mit mehreren Arbeitgebern, heute vorwiegend Frauen. Weil auch der Koordinationsabzug anders berechnet wird, steigt der minimale versicherte Lohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von heute rund 3 500 auf 10 530 Franken. Das ermöglicht den Aufbau einer adäquaten Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

Personen, die nach dem 58. Altersjahr entlassen werden und aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, können die Versicherung freiwillig weiterführen und die Beiträge mindestens zwei Jahre lang von den Steuern abziehen.

Personen, die ihr Altersguthaben in einer Freizügigkeitseinrichtung haben, ebenfalls häufig ältere Arbeitslose, können dieses Guthaben der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen. So können sie bei der Pensionierung ebenfalls eine lebenslange Rente anstatt nur das Freizügigkeitsguthaben beziehen.

Die Leistungen der AHV an Hinterlassene werden so umgestaltet, dass sie nur Personen mit Betreuungspflichten zugutekommen. Kinderlose Witwen haben darum nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren keinen Anspruch auf eine Witwenrente der 1. Säule mehr. Die Witwenrente wird von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt, die Waisenrenten im Gegenzug von 40 auf 50 Prozent angehoben. Renten, die bei Inkrafttreten der Reform bereits laufen, werden nicht aufgehoben oder gesenkt. Auch der Anspruch auf Witwenrenten der obligatorischen 2. Säule wird nicht geändert.

- **Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende in der AHV gleich behandeln**

In der AHV wird Beitragsgerechtigkeit geschaffen: Die Beitragssätze von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden werden vereinheitlicht. Die sinkende Beitragsskala für Selbständige wird abgeschafft. Das Privileg von Selbständigerwerbenden, dass die Hälfte der Summe von Einkäufen in die 2. Säule vom AHV-pflichtigen Einkommen abgezogen werden kann, wird gestrichen.

- **Verbleibende Finanzierungslücke in der AHV mit Mehrwertsteuern statt mit Leistungsabbau überbrücken**

Trotz den Anpassungen bei den Leistungen benötigt die AHV eine Zusatzfinanzierung. Dafür wird die Mehrwertsteuer in zwei Schritten um maximal 2 Prozentpunkte erhöht. Die erste Erhöhung um einen Prozentpunkt erfolgt bei Inkrafttreten der Reform, die zweite erst dann, wenn es die finanzielle Lage der AHV tatsächlich erfordert, voraussichtlich gegen 2030. Mit der Wahl der Mehrwertsteuer wird erreicht, dass die zusätzliche finanzielle Last auf die gesamte Bevölkerung verteilt wird und nicht nur die Aktiven und die beschäftigungsintensive Wirtschaft die Kosten tragen. Die Schweizer Mehrwertsteuersätze bleiben im internationalen Vergleich sehr tief. Nur sehr wenige Länder wenden noch tiefere Steuersätze an.

- **Liquidität der AHV in schlechten Zeiten schützen**

Für den Fall, dass die AHV in finanzielle Schwierigkeiten gerät und die Gegenmassnahmen der Politik nicht rechtzeitig oder nicht genügend wirken, greift ein Interventionsmechanismus, der die Liquidität der AHV schützt. Das Primat der politischen Entscheidung bleibt erhalten. Wenn absehbar wird, dass der AHV-Ausgleichsfonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe fallen wird, muss der Bundesrat dem Parlament Gegenmassnahmen vorschlagen. Falls der AHV-Fonds trotzdem unter 70 Prozent fällt, werden der Beitragssatz erhöht und die Renten nur noch teilweise angepasst.

- **Finanziellen Handlungsspielraum des Bundes erhalten**

Wegen der demographischen Entwicklung macht der Bundesbeitrag an die AHV einen immer grösseren Anteil am Bundeshaushalt aus. Eine teilweise Entflechtung der AHV-Ausgaben und des Bundesbeitrags sorgt dafür, dass der finanzielle Handlungsspielraum des Bundes erhalten bleibt. Der Bundesbeitrag in der Höhe von 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben wird bei Inkrafttreten der Reform in zwei Hälften aufgeteilt. Die eine Hälfte folgt weiterhin der Ausgabenentwicklung der AHV, der zweite Teil hingegen neu der Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen.

Wenn die Entschuldung der IV abgeschlossen ist, kann ein Teil des Bundesbeitrags an die IV zur AHV transferiert werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die finanzielle Entflechtung die IV entlastet, die AHV hingegen belastet.

- **Finanzielle Auswirkungen der Reform auf die AHV und die berufliche Vorsorge**

Die Reform entlastet die AHV um rund 1,4 Milliarden Franken im Jahr 2030. Dadurch reduziert sich der Finanzierungsbedarf der AHV im Jahr 2030 von 8,6 auf 7,2 Milliarden Franken. Die Rechnung des Bundes wird per 2030 um 730 Millionen Franken entlastet.

Die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent reduziert den Bedarf an Deckungskapital zur Finanzierung der künftigen Altersrenten, bezogen auf das Jahr 2030, um ca. 2 Milliarden Franken. Die Kompensationsmassnahmen und Leistungsverbesserungen erfordern auf der anderen Seite zusätzliche Beiträge von knapp 3,1 Milliarden Franken.

Auskunft:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation

Tel. 031 322 91 95

kommunikation@bsv.admin.ch

Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen stehen auf der Website des BSV www.bsv.admin.ch zur Verfügung.